

Anlage 2:

Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß §§ 33 i. V. m. § 39 SGB VIII

Gesetzliche Grundlage

§ 33 i. V. m. § 39 Abs. 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und § 4 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfVG-VO) vom 8. August 2007 (GVBl. LSA S. 309) in der jeweils gültigen Fassung.

Folgende Beihilfen und Zuschüsse können in den nachstehenden Fällen gewährt werden:

Erstausstattungs- und Ergänzungsbeihilfe

- im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE) gemäß § 33 SGB VIII ist eine Beihilfe für die Einrichtung einer Pflegestelle von der des Bedarfes für das Pflegekind zu trennen,
- die Ausstattung einer Pflegestelle soll unter Einbeziehung eigener Potentiale an die Bedürfnisse des Pflegekindes angepasst werden,
- die Pflegestelle unterliegt somit einer entsprechenden Notwendigkeitsprüfung durch den Pflegekinderdienst und das zur Verfügung gestellte Inventar einer maximalen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Die Finanzierung einer Ergänzungsbeihilfe ist zusätzlich auf den tatsächlichen gebrauchsfähigen Zustand des Inventars abzustellen.
- für die Erstausstattung der Pflegestelle werden **600,00 EUR** gewährt
- die Ausstattungsergänzung erfolgt nach entsprechender bedarfsorientierter Prüfung durch den Pflegekinderdienst in einer Höhe bis zu **250,00 EUR**
- für die sofortige Grundausstattung eines Kindes/Jugendlichen im Rahmen einer Hilfe nach § 33 wird eine Summe bis zu **300,00 EUR** veranschlagt

Klassenfahrten

Nimmt der junge Mensch an einer Klassenfahrt teil, sollen die hierdurch entstandenen Kosten **in der tatsächlichen Höhe** übernommen werden.

- primär sind alternative und realistische Finanzierungsformen zu suchen (das Ansparen von Taschengeld sollte dazu beitragen)
- die tatsächlichen Kosten sind zu beachten, Verpflegungsgelder sind nicht zu berücksichtigen, da diese bereits durch das Pflegegeld finanziert wurden

Beihilfen bei Eintritt ins Berufsleben

Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung durch einen dritten Leistungsträger übernommen werden kann. Bei Antragstellung ist eine entsprechende Ablehnung des Dritten vorzulegen. Die Beihilfe erfolgt bis zu einem Betrag von **250,00 EUR**.

Trauerfall

Kostenübernahme erfolgt für Verwandte 1. Grades sowie Personen von für das Kind besonderer persönlichen Bedeutung, wie z. B. Großeltern, Vormund u. a. in einer Höhe bis zu **100,00 EUR**

Firmung, Taufe, Jugendweihe

Kostenbeteiligung einschließlich des Teilnehmerbeitrages zur Feierstunde in einer Höhe bis zu **100,00 EUR**

Verselbständigungsbeihilfe

Bei Entlassung aus der Pflegestelle und dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung wird ein Zuschuss in einer Höhe bis zu **1.000,00EUR** gewährt. Die Verselbständigungsbeihilfe gilt nur für Hausrat und Grundausstattung mit Mobiliar. Mietkautionen und Renovierungskosten werden nicht übernommen.

Beihilfe für Erwerb des Führerscheins

Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins werden im Grundsatz nicht übernommen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Führerschein für die Berufsausbildung zwingend notwendig ist oder keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können, um zur Ausbildungsstätte zu gelangen. Hierfür kann ein Maximalbetrag von **500,00 EUR** gewährt werden.

Mehraufwendungen

Als Mehraufwendungen gelten z. B. Spezialnahrung sowie persönlich notwendige Aufwendungen, die in der Eigenschaft dieser Person begründet sind. Der in den begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Mehrbedarf kann mit einem Maximalbetrag von 500,00 EUR im Jahr gewährt werden.

Einschulung

Die Einschulung wird als wichtiger persönlicher Anlass gesehen und mit einer Summe bis zu **70,00 EUR** bezuschusst.

Antragsverfahren, Abrechnung/Verwendungsnachweis

Einmalige Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag, außer für die Erstausrüstung, ist stets vor dem Anlass bzw. vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Magdeburg einzureichen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Überweisung der bewilligten Beihilfe ist dem Sachgebiet Wirtschaftliche Erziehungshilfe des Jugendamtes der Stadt Magdeburg sind alle Verwendungsnachweise (Quittungen) gemäß der Summe der ausgezahlten Beihilfe vorzulegen.

Grundsätzlich hat der Antragsteller im Vorfeld zu prüfen, ob für die zu bezuschussende Maßnahme andere Sozialleistungsträger, Unterhaltspflichtige u. ä. in Anspruch genommen werden können.

Sonstige Bestimmungen

Die Gewährung der Beihilfen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, Mehraufwendungen, das heißt besondere Kosten, die in der Person des Kindes begründet sind und deren Nichtgewährung einen Härtefall darstellen, über den festgelegten Rahmen hinaus im Ermessen ganz oder teilweise zu erstatten.

Bei Haushaltssperren werden Beihilfen nicht gewährt. Davon ausgenommen sind die Erstausrüstungsbeihilfe, Verselbständigungsbeihilfe sowie die Mehraufwendung, die als Härtefall in der Person des Kindes oder Jugendlichen begründet ist.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft und löst die bisherige Richtlinie ab.